

Ordnung für die Durchführung der Bürger:innenbefragung Verkehrssituationen „Herderstraße/Georg-Erber-Straße“ und „Am Südgarten“

1 Aktives Abstimmungsrecht (Befragungsberechtigung)

1.1 Abstimmungsberechtigt sind alle Männer und Frauen, die spätestens am 31.08.2024 das 16. Lebensjahr vollenden und zu diesem Zeitpunkt in den folgenden Straßenzügen

- Am Südgarten
- Wegscheiderstraße 118, 120
- St. Isidor
- Herderstraße 1-71 ungerade und 4-46 gerade
- Georg-Erber-Straße
- Bruno-Gallee-Weg
- Thomas-Mann-Straße
- Heysestraße
- Eckermannstraße
- Haagerfeldstraße
- Welser Str. 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33
- In der Flaksiedlung
- Antoniweg
- Wimmerstraße
- Kletzmayrweg
- Steinbauerweg

ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben.

2 Verständigung

2.1 Abstimmungsberechtigte Bürger:innen erhalten spätestens 4 Wochen vor der Befragung eine Befragungsinformation mit nachstehendem Inhalt:

- Befragungszeit
- Befragungslokal
- Vorabbefragungstage
- Fragestellung
- Link zu Befragungsordnung

3 Fragewortlaut

3.1 Der Fragewortlaut für die Straßenzüge

- „Am Südgarten“

lautet wie folgt (Frage 1):

„Soll eine dauerhafte Straßensperre zur Sperre der Durchfahrtsmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge im Bereich „Am Südgarten“ errichtet werden?“

Antwortmöglichkeiten: „Ja“, „Nein“

(Kuvert-/Stimmzettelfarbe blau)

3.2 Der Fragewortlaut für die Straßenzüge

- Wegscheiderstraße 118, 120
- St. Isidor
- Herderstraße 1-71 ungerade und 4-46 gerade
- Georg-Erber-Straße
- Bruno-Gallee-Weg
- Thomas-Mann-Straße
- Heysestraße
- Eckermannstraße
- Haagerfeldstraße
- Welser Str. 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33
- In der Flaksiedlung
- Antoniweg
- Wimmerstraße
- Kletzmayrweg
- Steinbauerweg

lautet wie folgt (Frage 2):

„Soll eine dauerhafte Straßensperre zur Sperre der Durchfahrtsmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge im Bereich „Herderstraße und Georg-Erber-Straße“ errichtet werden?“

Antwortmöglichkeiten: „Ja“, „Nein“

(Kuvert-/Stimmzettelfarbe weiß)

3.3 In der Befragungszelle sollen jeweils Pläne über den genauen geplanten Standort der Sperren aufgehängt werden.

4 Befragungstag: Befragungsort, Befragungszeit und Befragungslokale

4.1 Die Befragung findet am 20.10.2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

4.2 Es werden folgende Befragungslokale eingerichtet:

- 1. Kindergarten Georg-Erber-Straße: Befragungslokal 1 für die Adressen
Am Südgarten
- 2. Kindergarten Georg-Erber-Straße: Befragungslokal 2 für die Adressen
Georg-Erber-Straße
Bruno-Gallee-Weg 21-33 ungerade
Kletzmayrweg
Steinbauerweg
Wegscheiderstr. 118, 120
St. Isidor

- 3. Volksschule Haag: Befragungslokal 3 für die Adressen
Thomas-Mann-Straße
Bruno-Gallee-Weg 2-20d, 20-40 gerade
Herderstraße 1-71 ungerade, 4-46 gerade
- 4. Volksschule Haag: Befragungslokal 4 für die Adressen
Heysestraße
Eckermannstraße
Haagerfeldstraße
- 5. Aktivtreff Haag: Befragungslokal 5 für die Adressen
Welserstraße 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33
In der Flaksiedlung
Antoniweg
Wimmerstraße

5 Vorbefragungstage

- 5.1 Für am Befragungstag verhinderte Personen besteht die Möglichkeit der Stimmabgabe im Bürgerservice Harter Plateau am Montag 14.10.2024 und Mittwoch 16.10.2024 (jeweils 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie am Dienstag 15.10.2024 und Donnerstag 17.10.2024 (jeweils von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr).
- 5.2 Jede:r Befragte hat ihren/seinen Namen zu nennen, ihren/seinen Wohnort bekanntzugeben und ihre/seine Identität durch Vorlage einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen.
- 5.3 Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
- 5.4 Der/Dem Befragten wird entsprechend des Wohnortes ein Stimmzettel samt Kuvert ausgegeben.
- 5.5 Die/der Befragte/den Befragten hat sich in die Befragungszelle zu begeben.
- 5.6 Nachdem der bzw. die Befragte aus der Zelle getreten ist, hat sie bzw. er das Kuvert ungeöffnet in die Urne zu legen.
- 5.7 Im Befragtenverzeichnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- 5.8 Die abgegebenen Stimmen betreffend Frage 1 sind gesammelt am Befragungstag der Befragungskommission des Befragungslokals 1 zu übergeben.
- 5.9 Die abgegebenen Stimmen betreffend Frage 2 sind aufgeteilt auf die Befragungslokale 2-5 gesammelt am Befragungstag der Befragungskommission des jeweiligen Befragungslokals 2-5 zu übergeben.

6 Befragungskommission am Befragungstag

- 6.1 Für jedes Befragungslokal ist eine Befragungskommission eingerichtet.
- 6.2 Jede Befragungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden als Befragungsleiter:in sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Mitglieder der Befragungskommission werden von der Bürgermeisterin bestellt.
- 6.3 Jede Befragungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung der/des Befragungsleiter:in als zum Beschluss erhoben.

7 Vertrauenspersonen am Befragungstag

- 7.1 In jedes Befragungslokal kann von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei eine Vertrauensperson entsendet werden.
- 7.2 Die Vertrauensperson ist der Bürgermeisterin unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie unter Angabe des Befragungslokals, in das die Vertrauensperson entsendet wird, spätestens am 06.10.2024 vom jeweiligen Fraktionsobmann/von der jeweiligen Fraktionsobfrau schriftlich namhaft zu machen.
- 7.3 Die Tätigkeit als Vertrauensperson stellt ein Ehrenamt dar.
- 7.4 Vertrauenspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

8 Stimmabgabe am Befragungstag

- 8.1 Jede:r Befragte hat vor der Befragungskommission ihren/seinen Namen zu nennen, ihren/seinen Wohnort bekanntzugeben und ihre/seine Identität durch Vorlage einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen.
- 8.2 Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
- 8.3 Kann die/der Befragte eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung nicht vorlegen, ist sie/er dennoch zur Stimmenabgabe zuzulassen, wenn sich die Befragungskommission auf andere Weise über ihre/seine Identität Gewissheit verschafft hat.
- 8.4 Hat der Befragte ihre/seine Identität glaubhaft gemacht oder hat sich die Befragungskommission Gewissheit über ihre/seine Identität verschafft und ist sie/er im Befragtenverzeichnis eingetragen, hat ihr/ihm die Befragungsleiterin/der Befragungsleiter ein leeres, undurchsichtiges Kuvert und den Stimmzettel auszufolgen. Der Stimmzettel darf nur in der Befragungszelle ausgefüllt und in das Kuvert gelegt werden.
- 8.5 Die Befragungsleiterin/der Befragungsleiter hat die Befragte/den Befragten anzuweisen, sich in die Befragungszelle zu begeben. Die Befragungszelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Körper- oder sinnesbehinderte Befragte dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber der/dem Befragungsleiter:in bestätigen müssen, führen und sich bei der Befragungshandlung helfen lassen. Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Für die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Befragungskommission. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist im Protokoll festzuhalten.

- 8.6 Wenn der/dem Befragten beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist und sie/er die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels begehrt, ist ihr/ihm von der Befragungsleiterin/vom Befragungsleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; dies ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten oder im Protokoll ausdrücklich zu protokollieren. Die/der Befragte hat den ihr/ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Befragungskommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen. Dier Vorgang ist im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- 8.7 Nachdem der bzw. die Befragte aus der Zelle getreten ist, hat sie bzw. er das Kuvert ungeöffnet in die Urne zu legen. Will sie bzw. er das nicht, hat sie bzw. er das Kuvert der Befragungsleiterin/dem Befragungsleiter zu übergeben, worauf diese bzw. dieser das Kuvert ungeöffnet in die Urne zu legen hat.
- 8.8 Der Name der/des Befragten, die/der seine Stimme abgegeben hat, ist in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Befragtenverzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig ist der Name der/des Befragten im Befragtenverzeichnis abzuhaken. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist in die Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Befragtenverzeichnisses zu vermerken. Hierauf hat die/der Befragte das Befragungslokal zu verlassen.

9 Ermittlungsverfahren am Befragungstag

- 9.1 Nach Abschluss der Stimmabgabe am Befragungstag sind zunächst die im Rahmen der Vorbefragungstage abgegebenen und der Befragungskommission übergebenen Kuverts von der Befragungsleiterin/vom Befragungsleiter in die Urne zu werfen.
- 9.2 Die Befragungskommission hat sodann die in der Urne befindlichen Kuverts gründlich zu mischen und die Urne zu entleeren.
- 9.3 Im Anschluss daran sind die abgegebenen Kuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen.
- 9.4 Sodann ist je Befragungslokal Folgendes in einem Protokoll festzuhalten:
- Die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
 - Die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - Die Anzahl der auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden gültigen Stimmen.
- 9.5 Das Gesamtergebnis sämtlicher Befragungslokale wird nach Abschluss der Ermittlungsverfahren in den Befragungslokalen durch den Stadtamtsdirektor festgestellt und den Fraktionsobleuten der im Gemeinderat vertretenen Parteien ehestens bekanntgegeben.
- 9.6 Die Protokolle samt Stimmzettel werden aufbewahrt und nach Beschlussfassung im Gemeinderat hinsichtlich der Angelegenheit, die Gegenstand der Bürger:innenbefragung war, vernichtet.

10 Gültigkeit von Stimmzetteln

- 10.1 Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
 - der Stimmzettel weder auf „Ja“ noch auf „Nein“ oder sowohl auf „Ja“ als auch auf „Nein“ lautet, oder
 - aus dem von der/vom Befragten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig zu erkennen ist, was sie/er wählen wollte.
- 10.2 Trotz angebrachter Zeichen oder sonstiger Kennzeichnung ist der Stimmzettel gültig, sofern eindeutig zu erkennen, was die/der Befragte wählen wollte.

10.3 Kuverts, die leer sind oder keinen Stimmzettel enthalten, zählen als ungültige Stimmzettel.

11 Bindungswirkung; Veröffentlichung

11.1 Das Ergebnis der Bürger:innenbefragung ist für den Gemeinderat nicht bindend.

11.2 Die Angelegenheit, die Gegenstand der Bürger:innenbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

11.3 Das Ergebnis der Bürger:innenbefragung wird nach Ermittlung des Ergebnisses auf der Homepage veröffentlicht.